

RS OGH 1987/9/2 9ObA46/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

AngG §20 Abs3 X

KollV für die Handelsangestellten AbschnIX Z1

Rechtssatz

Durch den Kollektivvertrag der Handelsangestellten ist die Möglichkeit der Vereinbarung einer Kündigungsfrist nach § 20 Abs 3 AngG nicht ausgeschaltet worden. Nach Z 1 des IX Abschnittes, erster Satz, kann die Lösung eines Dienstverhältnisses, soweit dieser Vertrag nicht günstigere Regelungen enthält, nur nach den Bestimmungen des AngG erfolgen. Die Verweisung erstreckt sich auch auf die Bestimmung des § 20 Abs 3 zweiter Halbsatz AngG.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 46/87
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 46/87

Schlagworte

SW: Angestellte, Auflösung, Arbeitsverhältnis, Günstigkeitsprinzip, Ende, Beendigung, Dauer, Frist, Kündigungstermin, Termin, Satzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028851

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_009OBA00046_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at